

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 88/07 B

L 9 U 285/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 11 U 13/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 20. April 2007 angezeigt, dass sie das Mandat niedergelegt haben.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 23. Mai 2007 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

